



18. Wahlperiode

Drucksache 18/4819

# HESSISCHER LANDTAG

## Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der  
Fraktionen der CDU und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer  
Gesetze in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Drucksache 18/4653 zu 18/4031

**Der Landtag wolle beschließen:**

**Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:**

**Art. 1 wird wie folgt geändert:**

**Nach Nr. 40 wird als Nr. 40a eingefügt:**

- „40a. 1. Nach Abs. 1 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:  
„Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung (Energieversorgung) ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.“
2. Nach Abs. 5 Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:  
„Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.“

## **Begründung:**

Ohne eine aktive Rolle der Kommunen wird die Energiewende nicht zu bewältigen sein. Der von den Landtagsfraktionen von CDU und FDP eingereichte Änderungsantrag Drs. 18/4816 für eine Ergänzung des § 121 HGO wäre nach Auffassung der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen zwar im Bereich des Betriebs von neuen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen auf dem Gebiet von Gemeinden, die sich bisher überhaupt nicht in der Energieerzeugung betätigten, eine leichte Öffnung. Allerdings ist selbst diese leichte Öffnung unnötig kompliziert gestaltet. Andererseits könnte die vorgeschlagene Formulierung dazu führen, dass den Kommunen, die Stadtwerke neu gründen wollen, dies nicht etwa erleichtert, sondern erschwert bzw. unmöglich gemacht wird, da die Verteilung von Energie ausgeschlossen sein soll. Die Beschränkung der Tätigkeit auf das Gemeindegebiet könnte dazu führen, dass (erwünschte) Beteiligungen großer hessischer Energieversorger bspw. an Offshore-Projekten in Zukunft nicht mehr möglich sind. Der Vorschlag, dass nicht nur die vorgeschlagene Ergänzung des § 121, sondern auch der bisherige Absatz 1 des § 121 dem „Schutz privater Dritter“ dienen, wäre ebenfalls eine deutliche Verschlechterung des status quo. Wenn am Ende die hessischen Kommunen und ihre Energieversorger von Klagen großer Energiekonzerne überzogen würden, hätte das Land mit einer solchen Regelung die Energiewende nicht etwa gefördert, sondern behindert. Stattdessen sollte eine einfache, verständliche und rechtlich klare Regelung gefunden werden, die die Rolle der Kommunen im eng umgrenzten Bereich der Energieversorgung stärkt.

**Flörsheim, den 29. November 2011**

**Der Fraktionsvorsitzende:  
Tarek Al-Wazir**